

Einwohnerfragestunde

**in der 11. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
03. Juni 2015**

1. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Was sind die Gründe, warum die Sanierung des Campus der Rosa-Luxemburg-Grundschule weitere 5 Jahre in Anspruch nehmen soll?

Unsere Familie ist sowohl als direkte Nachbarin als auch durch unsere Tochter, die diese Schule besucht, betroffen. Wir werden hierzu auch einzelne Abgeordnete und den Bildungsausschuss direkt ansprechen.

Antwort:

Die Sanierung des Schulgebäudes der Rosa-Luxemburg-Grundschule, einschl. der Errichtung des neuen Mensagebäudes, wird bis zur 33. KW abgeschlossen. Die im unmittelbaren Umfeld dieser Gebäudeteile liegenden Außenanlagen (ca. 4.900 m²) werden parallel bis zum Schuljahresbeginn fertiggestellt, notwendige Zuwegungen bereits bis zur 33. KW. Nachfolgend erfolgen der Rückbau des alten Speisegebäudes, der Neubau der Schulsportanlagen und die Neuanlage des Schulhofes. Vorbehaltlich der konkreten Witterungsbedingungen werden die Arbeiten an diesem ca. 5.000 m² umfassenden Außenanlagenabschnitt Ende Mai 2016 abgeschlossen.

Danach werden die Bauaktivitäten an diesem Standort bis 2019 eingestellt.

Gemäß dem beschlossenen Investitionsprogramm, bzw. dem Beschlossenen Schulentwicklungsplan, sollen ab 2018 Planung und Realisierung der Sanierung/Erweiterung der Turnhalle erfolgen. In diesem Zusammenhang werden dann auch die unmittelbar im Bereich der Turnhalle liegenden Außenanlagen fertiggestellt. Nördlich der Turnhalle verbleibt eine nicht weiter gestaltete Rasenfläche als Vorhaltefläche für einen perspektivischen KITA-Ersatzbau.

2. Frage

betr.: Sportanlagen Rosa-Luxemburg-Grundschule

- 1. Wann beginnt die Sanierung der Schulsporthalle? (Welche Alternativen gibt es während der Bauzeit)?**
- 2. Wann beginnt der Bau der Außensportanlage?**
- 3. Zu welchem genauen Zeitpunkt ist die neue Mensa fertig?**
- 4. Warum dauert die Sanierung/Umbau etc. der Schule bis zum Jahre 2020?**

Antwort:

1. Laut beschlossenen Investitionsprogramm, bzw. beschlossenen Schulentwicklungsplan soll die Planung und Realisierung der Turnhallensanierung und -erweiterung im Jahr 2018 beginnen und 2020 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Planung wird eine Prüfung

erfolgen, ob durch eine abschnittsweise Gestaltung der Arbeiten bzw. eine Konzentration der Bautätigkeiten auf die Frühjahres- und Sommermonate auch während der Bautätigkeit der Sportunterricht, wenn auch eingeschränkt, aufrechterhalten werden kann. Konkrete Planungen liegen jedoch zum Zeitpunkt noch nicht vor.

2. Mit dem Bau der Außensportanlagen wird im Herbst dieses Jahres begonnen. Abgeschlossen werden die Arbeiten voraussichtlich Ende Mai 2016.

3. Die neue Mensa wird in den kommenden Sommerferien baulich fertiggestellt und steht ab Schuljahresbeginn 2015/2016 zur Nutzung zur Verfügung.

4. Die Sanierung des Schulgebäudes wird in den kommenden Sommerferien abgeschlossen. Die Außensportanlagen und der Schulhof werden bis voraussichtlich Ende Mai 2016 fertiggestellt. Der Beginn der Planung und Realisierung der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle ist für das Jahr 2018 beschlossen worden.

3. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Unsere zwei Kinder besuchen derzeit die Rosa-Luxemburg-Schule in Potsdam. Innerhalb der Schule bin ich als Elternvertreterin engagiert. An unserer Schule (Rosa-Luxemburg-Schule) wird seit mehr als 5 Jahren bereits gebaut und es ist derzeit leider noch kein Ende in Sicht. Auch stellen sich die Außenanlagen derzeit in einem nicht zumutbaren Zustand dar. Hinzu kommt, dass es sich um einen inklusiven Schulstandort handelt. Ab dem kommenden Schuljahr soll die 4-Zügigkeit eingeführt werden. Daher ergeben sich folgende Fragen, die ich gerne im Rahmen der Bürgersprechstunde beantwortet bekomme:

Welche Baumaßnahmen an der Rosa-Luxemburg-Schule müssen zur Inbetriebnahme des

sanierten zweiten Flügels des Schulhauses und zur Erteilung der Betriebserlaubnis abgeschlossen sein (bitte hier auch die Fertigstellung des Außengeländes berücksichtigen)?

Gibt es Alternativen, falls zum neuen Schuljahr, 29.08.2015 (Einschulungstermin), die Betriebserlaubnis und Bauabnahme nicht vorliegt?

Welche Alternativen sieht die Stadt dann für die 320 „alten“ Kinder und die neuen 100 Kinder– davon 20 mit Förderhintergrund?

In welchen Räumlichkeiten und wo werden die Kinder dann unterrichtet?

Antwort:

Bis zur Inbetriebnahme des letzten Bauabschnittes müssen alle beauftragten und zur Erlangung einer Betriebserlaubnis notwendigen Baumaßnahmen ausgeführt, fachgerecht abgeschlossen sowie baurechtlich abgenommen sein. Dies wird bis zur 33. KW dieses Jahres erfolgen. Hierzu gehört auch die Fertigstellung der notwendigen Außenanlagen. Zusammen mit den bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 fertiggestellten neuen Außenanlagenteilen, stehen den Schülern insgesamt ca. 7.000 m² zur Verfügung. Dies sind im Übrigen ca. 145% der behördlich erforderlichen Flächen.

Alternativen für eine vom Fragesteller befürchtete Nichtfertigstellung der Baumaßnahmen sind nicht geplant worden. Da die Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung durchgeführt wurden und werden, bestehen keine Zweifel an einer erfolgreichen Bauabnahme bis zur 33. KW.

4. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Meine Söhne (9 und 7 Jahre) besuchen die Rosa-Luxemburg-Schule. Bei der letzten Elternversammlung wurde uns Eltern von den Elternvertretern mitgeteilt, dass die neu gebaute Mensa in unserer Schule am 28.08.2015 übergeben werden sollte. Bis dahin sollten die Bauarbeiten andauern. Da die Einschulungsfeier am nächsten Tag stattfindet und der Schulbetrieb am übernächsten Tag beginnt, geht man wohl davon aus, dass es keine Mängel festgestellt werden und die Mensa tatsächlich übergeben werden kann.

Meine Fragen konkret sind:

1. Was passiert, wenn die Mensa nicht übergeben werden kann? Wie erfolgt die Schulspeisung, auf die meine Kinder angewiesen sind?

2. Ab wann können die an die Mensa angrenzenden Räume vom Hort genutzt werden? Erst ab dem 29.08, also dem Tag der Einschulung?

Antwort:

1. Die bauliche Fertigstellung und Bauabnahmen der Mensa, einschließlich des Horttraktes sind für die 33. KW vorgesehen. Es sind keine Gründe erkennbar, die an diesem Termin zweifeln lassen. Insoweit liegen auch keine Planungen über mögliche Alternativen vor.

2. Der Hortträger wird bereits ab der 31. KW die Möblierung seiner neuen Räume beginnen und nach der erfolgreichen Bauabnahme, die für die 33. KW vorgesehen ist, bis Ende 34. KW in Nutzung nehmen.

5. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Mein Kind besucht die Rosa-Luxemburg-Schule, an der seit 2009 Baumaßnahmen durchgeführt werden. Der Termin der Fertigstellung wurde seit dem mehrmals verschoben und ist nun auf das Jahr 2020 datiert. Bereits jetzt steht kein adäquates Außengelände und Außensportplatz für die 320 Kinder zur Verfügung und zum neuen Schuljahr soll die Vierzügigkeit umgesetzt werden, was noch mehr Kinder bedeuten wird. Dieser Zustand beeinträchtigt die Kinder in erheblichem Maße. Da meine Tochter Sportlerin ist und aktiv in einem Sportverein trainiert, interessiert mich vor allem:

1. Wann beginnt die Sanierung der alten Schulsporthalle?

2. Wird mit der Sanierung ebenfalls die Erweiterung der Schulsporthalle erfolgen?

3. Welche Alternativmöglichkeiten gibt es während der Bauphase?

4. Wann können die Kinder die sanierte und erweiterte Sporthalle vollständig nutzen?

5. Wann beginnt der Bau der Außensportanlagen?

6. Wann sind diese für den Sportunterricht vollständig nutzbar?

Antwort 1. - 4.

Laut beschlossenen Investitionsprogramm, bzw. beschlossenen Schulentwicklungsplan soll die Planung und Realisierung der Turnhallensanierung und- Erweiterung im Jahr 2018 beginnen und 2020 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Planung wird eine Prüfung erfolgen, ob durch eine abschnittsweise Gestaltung der Arbeiten bzw. eine Konzentration der Bautätigkeiten auf die die Frühjahres- und Sommermonate auch während der Bautätigkeit der Sportunterricht, wenn auch eingeschränkt, aufrechterhalten werden kann. Konkrete Planungen liegen jedoch zum Zeitpunkt noch nicht vor.

Antwort 5.+6.

Mit dem Bau der Außensportanlagen wird im Herbst dieses Jahres begonnen. Abgeschlossen werden die Arbeiten voraussichtlich Ende Mai 2016.

6. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Mein Kind besucht die Rosa-Luxemburg-Grundschule in Potsdam. Seit geraumer Zeit wird dort gebaut und ein schnelles Ende ist nicht in Sicht. Wie ich gehört habe, verzögern sich die Baumaßnahmen sogar. Es gibt jetzt schon so gut wie keine vernünftige Außenspielfläche, die nicht von Bauschmutz und Staub beeinträchtigt wird. Ganz zu schweigen von den wirklich sehr gefährlichen Stolper- u. Verletzungsfallen, die rings um und am Bauzaun hervorragen. Für den abgerissenen "kleinen Hof" samt Sandkasten, Rutsche, Klettermauer und Hortgarten als grüne Oase wurde kein Ersatz geschaffen. Der Fußballplatz mit den zwei Toren wurde ebenfalls ersatzlos entfernt bzw. fiel den Baumaßnahmen zum Opfer, so dass die Kinder nun im Dreck Fußball spielen und Bäume als Tor benutzen. Es kann nicht sein, dass ein Kind womöglich seine gesamte Grundschulzeit und seine Hortnachmittage im viel zu engen und dreckigen "Hof", der vielmehr eine Lücke zwischen den Baustellen ist, in Erinnerung behalten muss. Die Bauarbeiten am Schulgebäude und Außengelände der Rosa-Luxemburg-Schule haben zur Folge, dass es für die Kinder keinen adäquat nutzbaren Schulhof und Spielraum gibt, von fehlenden Spielgeräten und dem andauernden Baulärm rundherum ganz zu schweigen.

Welche konkreten Schritte zur Gewinnung von Spielraum für die Kinder in den Zeiten der Baumaßnahmen sind durch die Stadt geplant?

Antwort:

Mit Abschluss der Arbeiten am letzten Abschnitt des Schul- bzw. Hortgebäudes werden auch die im unmittelbaren Umfeld liegenden notwendigen Außenanlagen fertiggestellt. Damit stehen ab Schuljahresbeginn insgesamt ca. 7.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Die restlichen Außenanlagen, insbesondere die neuen Sportanlagen, werden bis auf die Vorhaltefläche für einen KITA-Ersatzbau und den Bereich unmittelbar im Umgriff um die Turnhalle voraussichtlich bis Ende Mai 2016 fertiggestellt. Damit stehen dann ca. 13.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Dies entspricht dann 90 % mehr Fläche als behördlich erforderlich.

7. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Auf dem Schulhof finden sich regelmäßig marode Bauzäune, die erst nach wochenlangen Nachfragen ausgewechselt werden.

Ist die Sicherheit der Kinder auf dem Schulhof bei gleichzeitigen Bauarbeiten gewährleistet?

In welchen Abständen werden die Bauzäune in Augenschein genommen und ggf. ausgewechselt?

Ist eine Verkleidung der Bauzäune vorgesehen, um zu verhindern, dass Kinderarme und-beine hineingeraten?

Antwort:

Die Bauleitung und die Baufirmen sind zur täglichen Kontrolle der Baustellensicherungen angehalten. In der Vergangenheit festgestellte Versäumnisse wurden entsprechend ausgewertet und ein ordnungsgemäßer Zustand angemahnt. Eine zusätzliche Ver- oder Bekleidung des Bauzaunes ist nach den existierenden Unfallverhütungsvorschriften nicht erforderlich.

Mehrfach musste allerdings festgestellt werden, dass der Bauzaun von den Schülern als Torwand benutzt wird. Für diese Art der Beanspruchung sind die Zäune nicht geeignet.

8. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Im Zuge der Bauarbeiten am Schulgebäude und Außengelände der Rosa-Luxemburg-Grundschule ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Zeitraum genau das zum Spielen und Erholen dringend benötigte Außengelände entsprechend erweitert bzw. neu gestaltet wird.

Wird die für die derzeit 320, bald 420 Schülerinnen und Schüler in den Pausen zum Spielen und Erholen nutzbare Außenfläche bei Vierzügigkeit der Schule entsprechend vergrößert?

Wann genau wird es einen verlässlichen Plan bezüglich der künftigen Größe und Gestaltung der zum Spielen und Erholen für die Schülerinnen und Schüler nutzbaren Außenfläche der Rosa-Luxemburg-Grundschule geben und wann wird die Umgestaltung des Außengeländes abgeschlossen sein?

Antwort:

Ab Schuljahresbeginn stehen für die dann aufgewachsene Schule ca. 7.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Das sind ca. 45 % mehr als behördlich erforderlich. Mit Fertigstellung der neuen Außensportanlagen und weiterer Schulhofflächen bis Ende Mai 2016 stehen dann 13.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Das sind dann ca. 90 % mehr als behördlich gefordert.

Die Planung der Außenanlagen der Schule ist im Ergebnis eines Workshops unter Beteiligung von Lehrern und Schülern im Jahr 2014 erstellt worden.

9. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule

Ab dem kommenden Schuljahr werden an der Rosa-Luxemburg-Schule mindestens 4-5 Klassen (100-125 Kinder) in einer viel zu kleinen Sporthalle unterrichtet. Außenanlagen (Weitsprunganlage, Aschenbahn) existieren aktuell gar nicht. Ein angemessener Sportunterricht ist derzeit nicht möglich. Lehrer müssen teilweise auf die angrenzende

Freundschaftsinsel ausweichen, was auch nur bei gutem Wetter eine Ausweichoption darstellt.

Ab Schuljahr 2015/2016 wird die Rosa-Luxemburg-Schule einen Zuwachs von nochmals 100 Kindern stemmen müssen. Mit einer Anzahl von etwa 420 Kindern muss ein angemessener Sportunterricht absolviert werden. Mit wöchentlich 3 stattfindenden Sportstunden ist dies in einer viel zu kleinen Sporthalle fast unmöglich.

Welche dauerhafte Ausweichmöglichkeit gibt es ab dem kommenden Schuljahr bis zur Fertigstellung der Sanierung und Erweiterung der Sporthalle?

Antwort:

Mit Abschluss der Arbeiten am letzten Abschnitt des Schul- bzw. Hortgebäudes werden auch die im unmittelbaren Umfeld liegenden notwendigen Außenanlagen fertiggestellt. Damit stehen ab Schuljahresbeginn 2015/2016 insgesamt ca. 7.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Die restlichen Außenanlagen, insbesondere die neuen Sportanlagen, werden bis auf die Vorhaltefläche für einen KITA-Ersatzbau und den Bereich unmittelbar im Umgriff um die Turnhalle voraussichtlich bis Ende Mai 2016 fertiggestellt. Damit stehen dann ca. 13.000 m² Außenanlagen zur Verfügung. Dies entspricht dann 90 % mehr Fläche als behördlich erforderlich.

Laut beschlossenen Investitionsprogramm, bzw. beschlossenen Schulentwicklungsplan soll die Planung und Realisierung der Turnhallensanierung und -erweiterung im Jahr 2018 beginnen und 2020 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Planung wird eine Prüfung erfolgen, ob durch eine abschnittsweise Gestaltung der Arbeiten bzw. eine Konzentration der Bautätigkeiten auf die Frühjahres- und Sommermonate auch während der Bautätigkeit der Sportunterricht, wenn auch eingeschränkt, aufrechterhalten werden kann. Konkrete Planungen liegen jedoch zum Zeitpunkt noch nicht vor.

10. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule, Verkehrssicherheit

Meine zwei Kinder besuchen die Rosa-Luxemburg-Schule in der Burgstraße in Potsdam. Die Burgstraße, die durch die Kinder auf ihrem Schulweg gekreuzt werden muss, wird teilweise mit überhöhter Geschwindigkeit – trotz Tempo-30-Zone – eingefahren. Außerdem parken Fahrzeuge so, dass sie die Sicht der Kinder auf die Straße behindern. In der Vergangenheit gab es mehrere Versuche von Eltern und Schulleitung, einen Zebrastreifen für den sichereren Übergang der Kinder am Beginn der Burgstraße zu installieren. Leider wurden alle diesbezüglichen Anfragen negativ beschieden.

Ich frage, welche Gründe sprechen einem Zebrastreifen entgegen?

Ist es möglich, aus der Burgstraße in der Zeit zwischen 07.00 und 08.00 Uhr eine Spielstraße mit Schrittgeschwindigkeit zu machen, um die Sicherheit der Kinder zu erhöhen?

Antwort:

Die Anlage von Fußgängerüberwegen (FGÜ) erfolgt anhand der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Straßenverordnung (StVO) sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Den anvisierten Standorten mangelt es zur Einrichtung an der nach RFGÜ-2001 vorgeschriebenen erforderlichen Mindestentfernung für Erkennbarkeit und Sicht auf den FGÜ. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h beträgt die Mindestentfernung zur

Erkennbarkeit auf den FGÜ 50 m. Bei einer ortsüblichen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h beträgt die Mindestentfernung zur Erkennbarkeit sogar 100 Meter.

Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen sind hier aufgrund der vorhandenen örtlichen Situation an beiden Standorten (Einbiegen von der Berliner Straße/ Am Kanal in die Burgstraße bzw. Abbiegen von der Burgstraße auf den Parkplatz Am Kanal) weit unterschritten, zumal beide Standorte unmittelbar vor bzw. hinter Kurvenbereichen liegen. Aus diesem Grund kann an dem vorgeschlagenen Standort kein FGÜ angeordnet werden.

Die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereiches, welcher sich auf bestimmte Uhrzeiten beschränkt, ist grundsätzlich nicht möglich. Auch die grundsätzliche Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen kann nur noch im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) erfolgen.

11. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule, Verkehrssicherheit

Zum Teil kommt es an der Straßenbahnhaltestelle Burgstraße zu gefährlichen Situationen, die aus unterschiedlichen und sich widersprechenden Ampelschaltungen für die Fußgänger und die Straßenbahn resultieren. So zeigt bspw. die Straßenbahnampel ein Überqueren verboten für die Kinder an, währenddessen die Fußgängerampel ein Überqueren mit „grün“ erlaubt. Für die Kinder ist das nicht nur verwirrend, sondern sehr gefährlich. In der Vergangenheit gab es auch hier Bemühungen von Eltern, wenigstens am Morgen zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr eine kongruente Ampelschaltung zu erhalten. Dies wurde seitens der Stadtverwaltung immer mit den Worten „Dieser Bereich bildet derzeit keinen Unfallschwerpunkt“ abgeblockt worden.

Ich frage Sie: Warum kann in dieser Zeitspanne die Ampelschaltung nicht parallel geschaltet werden, so dass bei einem Fußgänger-Grün auch die Schienen überquert werden können und nicht die Straßenbahn durchfahren kann?

Antwort:

Eine immer garantierte Freigabe über alle drei Furten (Fahrbahn - Gleisbereich - Fahrbahn) ist nicht sinnvoll, da viele Nutzer dieser Fußgängerlichtsignalanlage lediglich die Straßenbahnhaltestellen in Mittellage erreichen wollen und dann grundlos der (zu beschleunigende) Öffentliche Personennahverkehr (Straßenbahnen und z.T. Busse) blockiert wäre. Die notwendige Verkehrssicherheit ist mit der aktuellen Ampelschaltung gegeben.

12. Frage

betr.: Rosa-Luxemburg-Schule, Verkehrssicherheit

In der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr, also genau dann, wenn alle Kinder auf dem Weg zur Schule sind, kreuzen regelmäßig große Baufahrzeuge teilweise rücksichtslos den Gehweg der Kinder.

Könnte in dieser Zeit vielleicht ein generelles Fahrverbot der Baufahrzeuge oder eine andere Maßnahme erwirkt werden, um diese gefährliche Situation zu entschärfen?

Antwort:

Die Beschränkung des LKW-Verkehrs oder ein Fahrverbot auf eine bestimmte Uhrzeit bzw. auf eine Stunde am Morgen ist nicht möglich.

Es handelt sich bei dem betreffenden Bereich um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, welche dementsprechend für jede Verkehrsart freigegeben ist. Eine etwaige Beschränkung könnte nur über ein straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren erreicht werden. Hierfür ist jedoch keine Notwendigkeit erkennbar.

Es handelt sich hier vermutlich vielmehr um Baustellenverkehr, welcher auf die Sanierung der Schule selbst zurückzuführen ist.

Seitens des KIS besteht die Forderung an alle am Bau beteiligten Firmen, den Anlieferverkehr außerhalb der Zeit von 7:30 – 8:00 Uhr zu organisieren.

Dies ist in allen Bauprotokollen seit Baubeginn verschriftlicht. Diese Bauprotokolle werden wöchentlich an die Firmen ausgereicht. Anlieferungen erfolgen jedoch oftmals durch Spediteure von Baustofflieferanten.

Einen direkten Einfluss auf die Lieferanten und Spediteure kann der KIS nicht nehmen, da er mit diesen in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht.

Dr. Iris Jana Magdowski
Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport

13. Frage

betr.: Unterkünfte für Flüchtlinge

1. Hält die Landeshauptstadt Potsdam an ihrer Aussage, Flüchtlingsunterkünfte würden über das Stadtgebiet gleichmäßig verteilt, weiterhin fest (Potsdamer Neueste Nachrichten vom 1. Dezember 2014 "Pläne für Asylheim im Reiherweg gescheitert - Areal in der David-Gilly-Straße wird geprüft")?

Antwort:

Im Genannten Artikel der PNN heißt es „ Die Stadt will die Flüchtlingsunterkünfte **möglichst** gleichmäßig über die Stadt verteilen. Dieser Ansatz wird durch die Stadtverwaltung weiter verfolgt.

2. Falls ja, wann beabsichtigt die Landeshauptstadt Potsdam, Flüchtlingsunterkünfte in der Brandenburger Vorstadt und Nauener Vorstadt zu errichten?

Antwort :

Das unter 1. Genannte Ziel kann nur in Anhängigkeit von vorhandenen Liegenschaften, die auch der Wirtschaftlichkeit unterliegen, realisiert werden.

Aktuell liegen der Stadtverwaltung jedoch keine Angebote über Liegenschaften in den Stadtteilen „Brandenburger Vorstadt“ und „Nauener Vorstadt“ vor, die den genannten Kriterien entsprechen.

3. Ist der Landeshauptstadt Potsdam bekannt, dass der von ihr verwendete Begriff der "Willkommenskultur" ursprünglich im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel geprägt wurde und wie rechtfertigt es die Landeshauptstadt Potsdam, diesen nun unterschiedslos auf alle aus dem Ausland ankommende Personen anzuwenden, ungeachtet der jeweils zugrunde liegenden Motivation?

Antwort:

Der Stadtverwaltung ist die Wurzel der Nutzung des Begriffes „Willkommenskultur“ im Zusammenhang mit dem in der BRD bestehenden Fachkräftemangel bekannt.

Bereits 2011 entwickelte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Nutzung

des Begriffes weiter und versteht unter „Willkommenskultur für Neuzuwanderer“ nunmehr folgende Inhalte:

Zitat:

Legt man einen modellhaften Zuwanderungsprozess aus den drei Phasen "Vorintegration", "Erstorientierung" und "Etablierung in Deutschland" zugrunde, so eignet sich die Verwendung des Begriffs Willkommenskultur insbesondere für die ersten beiden Phasen. (Quelle: Willkommenskultur und Anerkennungskultur, Begrifflichkeiten und Rolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“, BAMF 19.05.2011) 4 Jahre später nutzt die Stadtverwaltung Potsdam den Begriff der „Willkommenskultur“ so, wie er sich auf u.a. auch auf Initiative des BAMF seit 2011 entwickelt hat.

4. Wie rechtfertigt es die Landeshauptstadt Potsdam, bundesrechtliche Regelungen, die sogenannte Pull-Faktoren im Hinblick auf eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Asylsystems geschaffen wurden, wie etwa, dass erst nach Abschluss des Asylverfahrens, wenn also feststeht, ob die betreffende Person im Bundesgebiet verbleiben darf, Sprachkurse bezahlt werden, zu unterlaufen?

Antwort:

Vorausgeschickt: Akzeptanz, Miteinander in den Nachbarschaften und Integration in den unterschiedlichen Lebensbereichen funktioniert über Sprache.

Um diese Entwicklung im Sinne einer stabilen funktionierenden Stadtgesellschaft nicht zu gefährden ist Sprachvermittlung unumgänglich. Darüber hinaus ist auf die Dauer des Asylverfahrens zu verweisen. Die Bundesregierung hat das Ziel ausgegeben, die durchschnittliche Verfahrensdauer auf drei Monate zu verkürzen.

Tatsächlich benötigt ein Asylverfahren im Jahresdurchschnitt 2014 ein Asylverfahren 7,1 Monate. (Quelle : Spiegel online 29.01.2015).

Nach diesen 7,1 Monaten hat der Asylsuchende dann noch die Möglichkeit, die den Bescheid des BAMF gerichtlich überprüfen zu lassen. Aus der Erfahrung heraus benötigt ein Asylverfahren plus gerichtlicher Überprüfung einen Zeitumfang von mindestens 1,5 Jahren. Damit verfehlt die Bundesregierung Ihr Ziel deutlich.

Menschen die 1,5 Jahre bei uns leben, müssen sich in der Landessprache verständigen können. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Bereitstellung von einem 200 Stunden umfassenden Deutschkurs als freiwillige Leistung in der Sitzung am 08.05.2013 beschlossen (13/SVV 0043).

Die Bereitstellung dieser freiwilligen Leistung der Stadt Potsdam wird im Übrigen stadt- und landesweit in breiten Teilen von Politik und Gesellschaft sehr positiv aufgenommen und befürwortet.

5. Warum setzt sich die Landeshauptstadt Potsdam auch im Hinblick auf diejenigen Personen, deren Asylverfahren noch gar nicht abgeschlossen sind und die möglicherweise gar kein Bleiberecht erhalten, für eine dezentrale Unterbringung ein und hält die Landeshauptstadt Potsdam diesen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort:

Ja! Die Landeshauptstadt Potsdam ist geleitet von der Zielsetzung Ghettoisierung durch Großstandorte und damit die Entstehung von Parallelkulturen zu vermeiden.

Erfahrungen zeigen eindeutig, dass Isolation und Konzentration an wenigen Standorten die Distanzen zur Stadtgesellschaft verschärfen und Probleme im Miteinander schaffen.

Die Wirklichkeit der letzten Monate bestätigt die Landeshauptstadt Potsdam in der Vorgehensweise.

Wie können stolz darauf sein und danken allen Bürgerinnen und Bürgern, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement diesen Weg begleiten.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

14. Frage

betr.: Unterkünfte für Flüchtlinge

1. Hat die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber der Landesregierung einen Versuch unternommen, das leer stehende Landtagsgebäude auf dem Brauhausberg (vorübergehend) als Flüchtlingsunterkunft zu nutzen?

Antwort:

Ja. Die Stadtverwaltung hat diesen Standort im Oktober 2014 geprüft. Seitens der Landesregierung ist mit Verweis auf den geplanten Verkauf und die Nutzung des Gebäudes als Unterkunft für Flüchtlinge, auch übergangsweise, abgelehnt worden.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dankenswerterweise an etlichen künftigen Standorten von Flüchtlingsunterkünften umfangreiche Informationsveranstaltungen unternommen.

Stimmt die Landeshauptstadt Potsdam der Auffassung zu, dass es mindestens ebenso sinnvoll wäre, nach etwa einem Jahr nach Inbetriebnahme solcher Unterkünfte eine weitere Veranstaltung vor Ort durchzuführen, um gemeinsam mit den Anwohnern die bisherigen Erfahrungen auszuwerten?

Antwort :

Bürgerversammlungen zur Auswertung bisheriger Erfahrungen sind nicht vorgesehen. Grund hierfür ist, dass in den Unterkünften selbst, über etablierte Nachbarschaftsnetzwerke wie beispielsweise

- Neue Nachbarschaften Potsdam West
 - Allianz am Schlaatz
 - Neue Nachbarschaften Groß Glienicke
 - Soziale Stadt am Alten Markt in Verbund mit der Fachhochschule
 - Büro der Nordregion (Ribbeckstraße 17, tel. 0331-5050974)
- Mitarbeitenden der Stadtverwaltung wie
- der Beauftragten für Migration und Integration (Frau Grasnick)
 - der TOSIP (ehemals Siko, Frau Dr. Löbel)
 - Koordinator für Flüchtlingsfragen (Herr Bindheim)

und nicht zuletzt über die Homepage der Stadt Potsdam

(Fluechtlinge@Rauthaus.Potsdam.de) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für sowohl auftretende „Herausforderungen“ als auch „eigenes Engagement“ bereit und zur Verfügung stehen.

3. Falls ja, wann beabsichtigt die Landeshauptstadt eine solche Veranstaltung im Potsdamer Norden durchzuführen?

Antwort:

Mit Hinweis auf die Beantwortung der Frage 2 gibt es keine geplanten Termine.

4. Wie unterstützt die Landeshauptstadt Potsdam Kindertagesstätten, Schulen und Horte, die Flüchtlingskinder aufnehmen und wird diese Unterstützung von den betroffenen Einrichtungen, aber auch der Landeshauptstadt Potsdam als ausreichend bewertet?

Antwort:

Hier ist noch Handlungsbedarf gegeben.

Zu jeder Zeit hat die Landeshauptstadt Potsdam Flüchtlingskindern uneingeschränkt den Zugang zur Kita- und Hortbetreuung ermöglicht.

Die große Zahl der zugewanderten Kinder stellt die Kita-Einrichtungen vor große Herausforderungen (bei dem zurzeit im Bundesdurchschnitt immer noch schlechten Personalschlüssel).

Obwohl für Personalkosten das Land originär zuständig ist, erarbeitet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie derzeit eine Richtlinie, mit der neben der Kita-Finanzierungsrichtlinie Unterstützung im Wege der Honorar- und Sachzuwendungen erfolgen kann.

Die über 6-jährigen Kinder unterliegen der Schulpflicht. Derzeit verfügen folgende 5 Schulen über Willkommensklassen:

- Steuben Gesamtschule (16 Schüler)
- Gesamtschule Leonardo da Vinci (11 Schüler)
- OSZ I (13 Schüler)
- Weidenhof-Grundschule (7 Schüler)
- Grundschule im Bornstedter Feld (15 Schüler).

Auf der Grundlage des gegenwärtig bekannten Bedarfes ist die Einrichtung einer weiteren Willkommensklasse in der Zeppelin-Grundschule als 6. Standort geplant. Die Priesterweg Grundschule hat ebenfalls Interesse bekundet.

Sachliche Ressourcen für die Ausstattung (Klassensätze) sind durch den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport geplant.

Im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sind sowohl die bereits zugewanderten Kinder als auch die vermutlich in den zukünftigen Schuljahren erwarteten Schulpflichtigen zu berücksichtigen.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

15. Frage

betr.: Wohnen in Potsdam

Wie gedenken Sie den momentan extremst überteuerten Immobilienmarkt und insbesondere den Markt der Mietwohnungen (denn auf diesen sind all diejenigen angewiesen, denen aufgrund mangelnden Kapitals der Kauf einer Immobilie verboten bleibt), wieder auf ein für die Potsdamer Bevölkerung verträgliches Niveau herunterzubringen?

Antwort :

Der Potsdamer Wohnungsmarkt ist, wie in vielen Großstädten Deutschlands, stark angespannt. Dies äußert sich unter anderem im geringen Leerstand sowie in einer rückläufigen Fluktuation.

Auch die Mieten steigen. Hiervon betroffen sind in erster Linie Haushalte, die auf Wohnungssuche sind.

Grundsätzlich können sozialverträgliche Mieten in erster Linie über geförderten Wohnungsbau sowohl für den Bestand als auch für den Neubau am Markt gesichert werden.

Hier hat die Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam mit dem Land Brandenburg die Wohnraumförderung seit 2013 wieder verstärkt in den Blick genommen. Seit 2014 gibt es hierzu eine Rahmenvereinbarung, mit der nach einer mehrjährigen Pause auch wieder Fördermittel für neugebaute Wohnungen bereitgestellt werden. Derzeit finden zudem Gespräche mit dem Land statt, wie die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln weiter verbessert werden können.

Ein weiterer Baustein der Wohnraumversorgung ist das städtische Wohnungsunternehmen. Bereits im Jahr 2012 hat die Landeshauptstadt Potsdam für die ProPotsdam eine sog. Mietenbremse beschlossen, in der sich die ProPotsdam zu einer Bewirtschaftung ihrer Wohnungsbestände verpflichtet, die gesetzlichen Spielräume bei Mieterhöhungen und Wiedervermietungsrenten nicht auszuschöpfen. Diese umfassen folgende Punkte:

- Wiedervermietung von Wohnungen zu max. 110 % des jeweils gültigen Wertes im Mietspiegel;

Die ProPotsdam hat seit Einführung dieser Regelung bis Ende 2014 bei insgesamt 1.155 Mietverträgen auf das Ausschöpfen des rechtlich zulässigen Spielraums für die Miethöhe verzichtet.

- Mietanpassung ("Kappungsgrenze") Reduzierung des rechtlich zulässigen Mieterhöhungsumfangs von 20% in 3 Jahren auf 15% in 4 Jahren.

Insgesamt 3.248 Mietverhältnisse profitierten bis Ende 2014 von dieser Regelung; auch seit Einführung der Kappungsgrenzenverordnung zum 1.9.2014 im Land Brandenburg geht die vereinbarte Regelung noch immer über das nun gesetzlich Zulässige hinaus; denn die Kappungsgrenzenverordnung sieht einen Mieterhöhungsspielraum von 15 % in 3 Jahren vor.

- Nach Modernisierung können nach den gesetzlichen Regelungen 11 % der anrechenbaren Kosten auf die Miete umgelegt werden. Die ProPotsdam kappt die Modernisierungsumlage bei max. 9%. In insgesamt 957 Mietverträgen (davon 2014: 637) wurde diese Regelung bis Ende 2014 angewandt.

Zusammengenommen haben zwischen Oktober 2012 und dem Jahresende 2014 bereits 5.360 Potsdamer Miethaushalte von der "Mietenbremse" der ProPotsdam profitiert.

Daneben sind die Wohnungsgenossenschaften in Potsdam nach wie vor ein Partner für bezahlbares Wohnen. Dazu verpflichtet sie bereits die in der Satzung verankerte Aufgabe einer bspw. „guten, sicheren und sozial verantwortbaren Wohnraumversorgung“ ihrer Mitglieder. Nach Angaben der Wohnungsgenossenschaften liegen hier die Mieten in bestehenden Verträgen in weiten Teilen noch unter 5,50 €/m².

Trotz dieser bereits weit reichenden Maßnahmen kann es zu Problemen bei der Wohnraumversorgung kommen. Beispielsweise stehen bezahlbare 5-Raum-Wohnungen nicht ausreichend zur Verfügung. Hier sind lange Wartezeiten auch für WBS - Berechtigte festzustellen. Die Möglichkeiten, auf die Entwicklung des Wohnungsangebotes hinsichtlich Wohnungsgröße und Wohnungsausstattung einzuwirken, sind jedoch seitens der Stadtverwaltung begrenzt.

Um Möglichkeiten auszuloten, wie die Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam weiter verbessert werden kann, wird aktuell ein neues wohnungspolitisches Konzept erstellt. Hier werden unter Mitwirkung auch der Wohnungseigentümer und -nutzer Maßnahmen und Instrumente zusammengetragen, die die Sicherung bezahlbaren Wohnens künftig verbessern sollen. Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung im September 2015 vorliegen. Am 30. Juni 2015 wird dazu ab 18:00 Uhr eine öffentliche Veranstaltung im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Am Neuen Markt 9 in 14467 Potsdam durchgeführt.

In dem in der Frage geschilderten Fall wird empfohlen, einen Wohnberechtigungsschein über den Bereich Wohnen zu beantragen. Sollte die dafür gültige Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 % überschritten werden, kann der Bereich Wohnen auch für diesen Fall Wohnungsangebote unterbreiten.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

16. Frage

betr.: „Gesundheitsgasse“ in Potsdam-West – ein Schandfleck für die Landeshauptstadt

1. Was hat die Stadt/die Stadtverordnetenversammlung Potsdam gegenüber dem derzeitigen Eigentümer des ehemaligen Filmtheaters „Charlott“ und der nebenstehenden Villa in der Zeppelinstr. 37, in jüngster Zeit unternommen, um diesen „Schandfleck“ zu beseitigen oder die nahezu unerträgliche Situation zu verändern und was wird zukünftig in dieser Sache unternommen werden?

Antwort:

Die LHP, hier die Untere Denkmalschutzbehörde, befindet sich zur Zeit mit dem vom Eigentümer beauftragten Architekturbüro in Gesprächen zur Entwicklung des Areals, zur Nutzung sowie zur Sanierung und Umbau der Villa und des ehemaligen Kinos. Der nächste Termin ist für den 05.06.2015 vereinbart.

2. Wie kann bzw. wird der Eigentümer mit rechtlichen Mitteln gezwungen werden, sich um die Belange seines Eigentums im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu kümmern und die einschlägigen Vorschriften der Stadtordnung (z.B. die Anlieger-/Eigentümergepflichten und auch die Verkehrssicherungspflichten) einzuhalten sowie für die Gefahrenabwehr zu sorgen und wie wird das zukünftig durchgesetzt werden?

Antwort:

Sollten die Gespräche in absehbarer Zeit nicht in eine Baumaßnahme münden, wird die bestehende Sicherungsverfügung, die aufgrund der laufenden Verhandlungen mit dem Ziel der Sanierung der Gebäude ausgesetzt wurde, wieder aktiviert. Der Eigentümer eines Denkmals ist verpflichtet, sein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude zu erhalten und zu sichern. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann den Eigentümer im Rahmen des Zumutbaren auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen, zu ergreifen.

3. Ist die Vorlage eines B-Plans (als Voraussetzung für eine ggf. notwendige Zwangsenteignung noch vor dem totalen Verfall) zu diesem Areal vorgesehen/in Arbeit bzw. was wird von wem unternommen (werden), um auch die grundbuchrechtliche Eintragung von Wegerechten oder ggf. den Verkauf von Wegerechten zu erwirken und zu sichern, damit die öffentliche Nutzbarkeit der „Gesundheitsgasse“ durchgesetzt/erreicht wird?

Antwort:

Die Aufstellung eines B-Planes ist hier bislang nicht beabsichtigt. Zudem ist es nach den Erfahrungen der Verwaltung selbst bei Vorliegen eines B-Planes überaus fraglich, ob ein Ankauf von Flächen durch die LHP bzw. die Eintragung von Wegerechten zu Gunsten der Allgemeinheit gegen den Willen eines Eigentümers durchsetzbar wäre.

4. Was haben die für spätestens März 2015 geplanten Gespräche seitens der Stadt mit dem Eigentümer zu den Entwicklungsmöglichkeiten des Areals ergeben und wie soll es weitergehen?

Antwort:

Die Gespräche sind für die 1. Juniwoche anberaumt, sh. Antwort Frage 1.

5. Erwartet die Stadt alsbald den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung z.B. des Filmtheaters „Charlott“ durch den Eigentümer und damit den Antrag auf Aufhebung des Denkmalschutzes und hat die Stadt die Absicht, sich ernsthaft um den Kauf des Areals zu bemühen und eine eigene Entwicklung dort vorzubereiten/vorzunehmen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, bisher werden die Gespräche mit dem Ziel des Erhaltes und der Nutzung geführt. Ein Antrag auf Aufhebung des Denkmalschutzes wurde bisher nicht gestellt. Ein Ankauf des Grundstücks durch die LHP ist bislang nicht beabsichtigt, da es schon an dem „öffentlichen Zweck“ mangelt. Die Beseitigung eines „Schandflecks“ allein ist kein öffentlicher Zweck.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

17. Frage

betr.: Lärmbelästigung durch Ausflugschiffe

Bestehen am Hinzenberg ausreichend leistungsfähige Stromanschlüsse?

Wenn nein, ist geplant, solche zu errichten?

Wenn ja, besteht für die Schiffe Anschlusspflicht?

Antwort:

Am Hinzenberg bestehen keine Elektroanschlüsse für temporär haltende Hotelschiffe. Hotelschiffe haben generell eine autarke Stromversorgung. Eine externe Einspeisung ist nicht bei jedem Schiff möglich. Eine Errichtung einer Trafostation ist wirtschaftlich nicht tragbar. Die Stadtverwaltung überwacht aber die Lärmpegel und setzt beim Pächter die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte durch.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

18. Frage

betr.: öffentliche Zugänglichkeit des Uferbereiches zur Wublitz und Bau von Fuß- und Radwegen

Welche Möglichkeiten von Seiten der Landeshauptstadt bestehen, damit im Ortsteil Grube das Ufer und die Wege für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben und Fuß- bzw. Radwege Richtung Leest zur Verfügung stehen?

Der Uferbereich zur Wublitz war der Öffentlichkeit am Hafen zugänglich. Dort konnten Paddler

ihr Boot zu Wasser lassen.

Weiterhin gab es Wege im Bereich des Hafens, die den gefahrlosen Spaziergang in Grube ermöglichten. Jetzt versperren Zäune den Bürgern den Zugang zum Wasser und den ufernahen Weg.

Kann der Zugang zum Hafen nicht für die Öffentlichkeit und die Paddler erhalten werden oder gib es andere Lösungen für die Bürger, ihr Paddelboot in Grube zu Wasser zu lassen?

Viele Wanderer und Radfahrer sind auf der viel befahrenen Wublitzstraße bzw. Landstraße nach Leest unterwegs. Ist geplant, dass hier auch ein Fuß- oder Fahrradweg gebaut wird?

Antwort:

In der Uferkonzeption der Landeshauptstadt Potsdam von 2001 ist der Uferbereich der Wublitz in der Ortslage Grube als öffentlicher Weg ausgewiesen. Seitens der Stadtverwaltung war und ist keine Änderung dieses Zustandes geplant.

Da die von dem ehemals vorhandenen Trampelpfad betroffenen Flächen nicht im Eigentum der Stadt Potsdam sind, wurde dieser Weg offensichtlich von den privaten Eigentümern gesperrt.

Die Stadtverwaltung wird prüfen, ob bzw. wie gegen diese Sperrung vorgegangen werden kann.

Der Bau eines Radweges entlang der L 902 (Wublitzstraße) in Richtung Leest ist aus Platzgründen nicht möglich und daher nicht Bestandteil der städtischen Planungen. Durch die reduzierte Geschwindigkeit (30 km/h) innerhalb der Ortslage Grube ist eine gemeinsame Fahrbahnnutzung für Kfz und Radverkehr vertretbar.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

19. Frage

betr.: Parkraumsituation Straße „Am Kanal“

Es ist mittlerweile mit der Parkraumsituation rund um die Straße „Am Kanal 5“ im Vergleich zu 2013 noch schlimmer geworden oder besser gesagt, tagsüber gibt es hier keine Parkplätze mehr. Die anderen, parkenden Verkehrsteilnehmer nehmen keinerlei Rücksicht auf materielle Werte, die noch so kleinste Parklücke wird hier genutzt um parken zu können. Es ist den Angestellten vom EvB Klinikum und E-on Edis egal, ob dadurch Fahrzeuge demoliert werden und teilweise ein hoher Sachschaden entsteht.

Wann ist die Stadt endlich mal in der Lage den Anwohnerbereich auszuweiten?

Am Geld kann es ja nicht liegen da die Stadt ja noch ein paar Prestige Projekte vor sich hat. Die Anwohner rund um die Straße „Am Kanal 5“ würden sich auch bereiterklären, Spenden zu sammeln um wenigstens die Finanzierung der Verkehrszeichen zu garantieren. Wir verstehen bei weitem nicht, wo das Problem der Stadt liegt, da ja im Mai 2013 auf meine damalige Frage geantwortet wurde das sich bis zum IV. Quartal 2013 etwas ändern soll. Mittlerweile haben wir Quartal II im Jahr 2015.

Wie würden Sie reagieren wenn ihr Fahrzeug beschädigt wird, Sie vormittags keinen Parkplatz mehr finden und man als Anwohner samt Kleinkind erstmal auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parken muss, um anschließend 'nen kleinen Walk mit Kind und Einkauf hinzulegen um nach Hause zu kommen?

Unternehmen Sie endlich etwas.

Antwort:

Die im Parkraumbewirtschaftungskonzept für den östlichen Abschnitt der Straße Am Kanal vorgesehene Mischbewirtschaftung erfordert neben entsprechenden Verkehrszeichen auch die Aufstellung von Parkscheinautomaten. Da jedes Jahr nur ein bestimmtes Kontingent an Automaten beschafft werden kann, erfolgt die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung stufenweise. Die Umsetzung der Maßnahmen hatte bisher in anderen Problemgebieten Vorrang, da Bewohner der Straße Am Kanal auch jetzt schon einen Bewohnerparkausweis beantragen können. Dieser berechtigt zum Parken in den für Bewohner reservierten Straßen des Bewohnerparkbereichs 200 – beispielsweise in der Burg-, Heiliggeist-, Große Fischer-, oder Posthofstraße.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

20. Frage

betr.: Verwendung von Fraktionsmitteln

In den Medien war von Kritik an der Verwendung von Fraktionsmitteln zu lesen. Diese wurden wohl vom Rathaus nach Anzeigen auch durch meine Person überprüft.

Welche Kritikpunkte waren bei diesen Prüfungen für welche Zeiträume im Einzelnen festzustellen?

Wo können Potsdamer über die Prüfergebnisse, also der Verwendung ihrer Steuermittel durch die Stadtfraktionen und Kritiken, mehr erfahren?

Wurden Rückzahlungen veranlasst, wenn ja in welcher Höhe?

Wurden Strafverfahren durch das Rathaus eingeleitet, wenn ja gegen welche Fraktionen?

Antwort:

Der Fragesteller bezieht sich auf die Tiefenprüfung der Fraktionszuweisungen 2012. Im Ergebnis dieser Tiefenprüfung haben sich die Fraktionen auf ergänzende Regelungen zur Fraktionsfinanzierung geeinigt. Die entsprechende Beschlussvorlage (DS 14/SVV/0941) vom 08.10.2014, behandelt in der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2014, die klarstellende Regelungen zum Runderlass 03/2013 des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und ergänzende Berichtspflichten der Fraktionen bei der Abrechnung der Fraktionsfinanzen enthält, ist öffentlich zugänglich.

21. Frage

betr.: Baumfällungen am Groß Glienicker Seeufer

Wann erfolgen dort Ersatzpflanzungen?

Antwort:

Die angezeigten Sachverhalte wurden geprüft und soweit ein Verursacher ermittelt werden konnte wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Zu laufenden Verfahren können aus rechtlichen Gründen keine weiteren Informationen erfolgen.

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird regelmäßig parallel zu den Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

22. Frage

betr.: Störung im FFH Gebiet

Welche Maßnahmen hat das Rathaus unternommen, um den Zustand vor den illegalen Eingriffen ins Naturschutzgebiet wieder herzustellen?

Trifft es zu, dass das Rathaus Ersatzmaßnahmen Ende 2014 vornehmen wollte, die gestoppt wurden?

Wenn ja, wer hat diese im Rathaus gestoppt und aus welchen guten Gründen?

Antwort:

In Bezug auf die illegale Aufschüttung an der Wublitz wurde im Jahr 2012 die Beseitigungsanordnung erlassen. Die Ersatzvornahme zur Beseitigung der Bodenaufschüttung wurde im September 2014 festgesetzt.

Da es die Aussicht auf eine einvernehmliche Lösung gab, wurde dem Störer die Möglichkeit eingeräumt, die Beseitigung der Bodenaufschüttung selbständig vorzunehmen.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

23. Frage

betr.: Rechtskonformes Handeln des Oberbürgermeisters Jacobs angemahnt!

Im OT Groß Glienicke werden einige Straßen seit Jahren nicht gereinigt. Ich habe dazu im maerker.de einen Hinweis zu dadurch verstopfte Straßengullys gegeben ID '367866'
https://maerker.brandenburg.de/sixcms/detail.php?_id=367866&template=mae_kommune_d&id=209434.

Das vom Hauptverwaltungsbeamten Jakobs geleitete Rathaus Potsdam antwortete darauf. Der Hinweis trägt nun den Status "abschließend bearbeitet (grün/gelb)" und folgende Erläuterung: 20.05.2015

*Die Triftstraße im Ortsteil Groß Glienicke wird nicht durch die Landeshauptstadt Potsdam gereinigt. Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen liegen in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Ist die Reinigung der Gehwege und Straßenbereiche Aufgabe des Anliegers, ist er auch für die Laubbeseitigung zuständig. Ob es sich um Laub von städtischen Bäumen oder von Bäumen, die auf den Privatgrundstücken stehen, handelt, spielt dabei keine Rolle. Die Laubentsorgung ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen. Die Blätter müssen entweder kompostiert, über die Biotonne entsorgt, in kostenpflichtig zu erwerbenden Laubsäcken zur Abholung bereit gestellt werden oder zu den Wertstoffhöfen bzw. zur Kompostierungsanlage gebracht werden.
12.05.2015 Vielen Dank für Ihren Hinweis. Er wurde an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet.*

Was tun normalerweise rechtskonform handelnde Verwaltungen in anderen Gemeinden Brandenburgs, wenn Bürger ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen?

Herr Jakobs, heißt dies, dass Sie diese Ordnungswidrigkeiten mit der Folge von Gullyverstopfungen und Überflutungen in Groß Glienicke, als verantwortlicher Hauptverwaltungsbeamter billigend in Kauf nehmen?

An die SPD/B90 und CDU-Fraktion:

Billigen Sie, als die Herrn Jakobs stützenden Parteien, dieses Verhalten der Rathauspitze?

An die Oppositionsparteien:

Was wollen sie tun, um derartige Missstände in der Rathausführung abzustellen?

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Potsdamer, damit das Rathaus nicht immer nur erklärt warum sie nicht zuständig ist, sondern ihre Arbeit macht?

Antwort

Die Verwaltung führt zur Einhaltung der satzungskonformen Straßenreinigungspflichten Vor-Ort-Kontrollen durch. Bei Nichteinhaltung werden entsprechend der geltenden Rechtslage die Eigentümer ermittelt, die schriftliche Hinweise und Aufforderungen zur Einhaltung der Straßenreinigungssatzung erhalten. Es erfolgen dann Nachkontrollen. Sollte dabei festgestellt werden, dass weiterhin Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung zu verzeichnen sind, werden Ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

24. Frage

betr.: Mauer- und Uferweg am Groß Glienicker See nach Spandau zur 750 Jahrfeier öffnen

Im Jahr 2017 will Groß Glienicke seine 750 Jahr-Feier der Ersterwähnung feiern. Seit geraumer Zeit hat sich das Rathaus auf meinen Antrag hin dazu bekannt, den Mauer- und Uferweg nach Spandau am Südufer des Groß Glienicker nach Spandau anzuschließen. Dazu wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan gefasst.

Welchen Sachstand kann Herr Jakobs dazu berichten, welche Schritte sind abgearbeitet, was muss noch geschehen?

Finden Sie, Herr Jakobs, es nicht auch erstrebenswert, im Jahr 2017 zur Einweihung des Uferweges nach Spandau, sich als persönliches Ziel zu setzen?

Da der Ortsvorsteher von Groß Glienicke sich im OBR schon die Idee der 750 Jahr-Feier gekapert hat:

Welche der Stadtfraktionen will sich für die Idee einsetzen?

Antwort:

Am 06.06.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke beschlossen. Eine Dringlichkeit zur Durchführung des Planaufstellungsverfahrens wurde dabei nicht vorgegeben. In der Prioritätenliste für die verbindliche Bauleitplanung, die das Arbeitsprogramm der Verwaltung festlegt, ist das Verfahren aktuell in die „Priorität 3 – zur Bearbeitung oder Überprüfung anstehend“ - eingeordnet.

Informationen aus Spandau zur zeitnahen Umsetzung des Lückenschlusses der Uferwege auf Berliner Stadtgebiet liegen derzeit ebenfalls nicht vor.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

25. Frage

betr.: Gefährdung von Groß Glienicker Fußgängern, insbesondere Kinder und ältere Menschen am Kreiselpark in Groß Glienicke

1. Nehme ich die Antwort des Rathauses im märker.de richtig wahr, dass das Rathaus Potsdam weiter billigend Unfälle mit Fußgängern auf der B2 in Kauf nimmt, bevor es zu Handlungen vor Ort bereit ist?

Anders, muss erst in der vom Rathaus geforderten Eingewöhnungsphase ein Kind angefahren werden, bevor das Rathaus etwas zur Risikominimierung tut?

Antwort:

Hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen sind Beschränkungen des Verkehrs jeweils nur unter den Voraussetzungen möglich, dass für den betreffenden Straßenabschnitt eine besondere Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Derartige Voraussetzungen liegen im benannten Streckenabschnitt der Potsdamer Chaussee derzeit objektiv nicht vor. Allein vereinzelte Bürgermeinungen über das vermeintliche Vorhandensein einer schwierigen Verkehrssituation, reichen zur amtlichen Feststellung einer tatsächlich vorliegenden Gefahrensituation nicht aus. Auf den eigentlichen Sachverhalt wurde im zitierten Märker bereits vertiefend eingegangen. In unmittelbarer Nähe zu den mutmaßlichen Querungen sind, wie beschrieben, sicherheitsbewährte Querungshilfen eingerichtet worden.

2. Sehen Sie, Herr Jakobs, hier nicht auch eine Gefährdung der Dünnschichtdecke im Gefährdungsbereich vor dem „Kreiselpark“, die eine Tempo 30 Anordnung erforderlich macht?

Antwort:

Eine Dünnschichtdecke (hier: DSH „Dünne Schichten im Heißeinbau“ im Mittel 2 – 3 cm dick)

wird im Regelfall immer auf eine vorhandene tragfähige Unterlage aufgebracht. Diese Kombination erfüllt eine Deckenbefestigung in der jeweils erforderlichen Belastungsklasse. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist auf Grund der gewählten Deckenbefestigung nicht abzuleiten. Im vorliegenden Fall ist die Fahrbahn mit einer 4 cm dicken Verschleißdecke versehen, die seit Jahren unter uneingeschränkter Belastung liegt. Der Fahrbahnbereich ist ohne Mängel und begründet auch somit keine Anpassung der Geschwindigkeit. Ein Vergleich zum Einbauabschnitt zwischen Feuerwehr und Triftweg kann somit nicht herangezogen werden.

3. Was wollen Sie, Herr Jakobs, dafür tun, dass die Groß Glienicker die zugesagte Kleinspielfläche auf dem Gelände und eine Fußgängerampel erhalten?

Antwort:

Die grundstücksrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Kleinspielfläche auf dem Gelände konnten zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Investor geschaffen werden. Um die Umsetzung der Maßnahme realisieren zu können ist es notwendig, die erforderlichen investiven Mittel in den nächsten Doppelhaushalt 2017/2018 einzustellen. Dies wird gegenwärtig geschäftsbereichsintern geprüft.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens zum B-Plan 21 „Potsdamer Chaussee“, OT Groß Glienicke zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Bundesstraße 2 wurde festgestellt, dass eine Fußgängerlichtzeichenanlage theoretisch denkbar, nicht aber die realisierbare Variante darstellt. Aus diesem Grund empfahl das Gutachten, die für Fußgänger notwendige Querungshilfe in Kopplung mit einer Maßnahme zur Verkehrsberuhigung in Form einer Mittelinsel zu installieren. Diese verkehrsplanerische Vorzugslösung ist im Rahmen der Errichtung des Einzelhandelsstandortes in Folge auch umgesetzt worden.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

Frage 26

betr.: Atelierhaus Panzerhalle in Groß Glienicke, wurde von der Fragestellerin
zurückgezogen

27. Frage

betr.: Nauener Tor als Touristenattraktion / Potsdamer Schloss für Touristen öffnen

1. Ich hatte bereits vor einiger Zeit angeregt, das Nauener Tor als Touristenattraktion zu öffnen.

Antwort:

Die implizit gestellte Frage wird wie folgt verstanden: ***Kann das Nauener Tor als Touristenattraktion geöffnet werden?*** Diese Frage wird wie folgt beantwortet: Beide Gebäudeteile des Nauener Tores sind gastronomisch genutzt, sodass das Innere zu den Öffnungszeiten von Jedermann besichtigt werden kann. Die Türme sind nicht einzeln begehbar, da zwischen Zinnen und den Kegeldächern keine begehbare Fläche vorhanden ist. Zudem besteht keine Absturzsicherung; die

Zinnen selbst sind zu niedrig. Das Turminnere ist nur über schmale Schächte zu erreichen, welche nur über Leitern aus den durch die Gastronomie genutzten Räumen erreichbar sind.

Aus vorgenannten Gründen scheidet eine explizite touristische Vermarktung daher aus Sicht der Verwaltung aus.

2. Was wird aus dem "Toten" Potsdamer Schloss? Ich meine tot für die Öffentlichkeit und die Touristen. Seinerzeit hatte der Landtag die Bürgernähe mit dem Einzug ins Stadtschloss begründet. Ich würde mir gern die Marmortreppe ansehen.

Antwort:

Der Landtag hat einen Besucherdienst, welcher über die Internetseite des Landtags und auch telefonisch erreichbar ist. Für Gruppen aber auch für Einzelpersonen existieren unterschiedliche Angebote und Besucherprogramme sowohl an Plenartagen als auch außerhalb des Plenarbetriebes. Ausschusssitzungen sind ebenfalls in der Regel öffentlich.

Detailfragen sollten direkt beim Besucherdienst gestellt werden, da die Organisation und die Verwaltung des Gebäudes nicht dem Oberbürgermeister oder der Stadtverwaltung Potsdam obliegt.

Erst kürzlich war der Lokalpresse zu entnehmen, dass seit der Eröffnung des Gebäudes im Januar 2014 mehr als 200.000 Bürgerinnen und Bürger das Gebäude besichtigt haben. Insofern scheint die Feststellung, das Gebäude sei „tot“ für die Öffentlichkeit, durchaus fraglich.

Die Marmortreppe im Treppenhaus ist im Übrigen zu den Öffnungszeiten des Gebäudes jederzeit und ohne Voranmeldung zu besichtigen. Ebenso ist im Normalbetrieb die Kantine unter dem Dach des Gebäudes öffentlich.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

28. Frage

betr.: Planfeststellungsverfahren Potsdam Straßenbahn-Nordost, 2.BA

Auf meine am 23.03.2015 eingereichte Bedenkenmitteilung zur Ungültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wegen Untätigkeit der Landeshauptstadt Potsdam teilten Sie mir mit Schreiben vom 18.5.2015 mit, dass das Landesamt für Bauen und Verkehr mit Datum vom 02.04.2004 den Planfeststellungsbeschluss mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren erließ. Die Planfeststellungsgenehmigung für den Straßenbahnabschnitt zwischen der Viereckremise und dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 83 sei bis zum 30.04.2014 verlängert worden. Die Frist will das Rathaus mit dem Beginn von bauvorbereitenden Maßnahmen eingehalten haben, so heißt es Pauschal und nicht nachvollziehbar in dem Schreiben der LH Potsdam.

Welche bauvorbereitenden Maßnahmen für die Straßenbahn sind konkret wann ausgeführt worden?

Antwort:

Ihre ehrliche Sorge, die Planfeststellung könnte abgelaufen sein, ist unbegründet. Im Jahr 2013 wurden konkret auf dem Bereich der geplanten Endhaltestelle (Wendeschleife) Geländebearbeitungen im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten für das B-Plan-Gebiet durchgeführt.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

29. Frage

betr.: Potsdamer Alleebaum rechtswidrig gefällt – warum stellt das Rathaus dazu keine Strafanzeige?

Potsdamer Alleebaum rechtswidrig gefällt - warum stellt das Rathaus dazu keine Strafanzeige?

Die ProPotsdam wollte in der Esplanade eine Eiche (ca. 150 Jahre alt) fällen und an weiteren Eichen Eingriffe in die Baumkronen tätigen.

Die ProPotsdam wollte vor mehr als 14 Monaten die Eiche 365 (ca. 150 Jahre alt) an der B2, in der Nedlitzer Str. fällen.

Beide Bäume waren durch das Naturschutzgesetz geschützt und wurden dennoch innerhalb der Vegetationsperiode gefällt.

Von der Rechtswidrigkeit der Fällabsicht gegen die Eiche 365 wurde der Verantwortliche Beigeordnete Klipp, Mitglied von B90/Grüne, durch Baumschutzaktivisten vor der Fällung informiert.

Der Wert der Eiche 365 wird nach der Methode Koch auf rund 15.000,- Euro beziffert. Diese Eiche war seit 2011 Gegenstand aufwändiger Besprechungen und umfangreichen Verwaltungshandelns zwischen den anerkannten Naturschutzverbänden und der Stadt Potsdam, nachdem vorher bereits 10 Eichen der Allee einvernehmlich aufgrund der Baumaßnahme Hasso Plattner und nach längeren Verhandlungen mit den anerkannten Naturschutzverbänden gefällt worden waren. Die Eiche 365, so einigte man sich damals, sollte von der Fällung ausgenommen werden. Erst im Jahre 2014 meinte die Verwaltung dann auf Wunsch der ProPotsdam, diesen Baum auch noch fällen zu müssen, weil er den Verkehrsfluss stören würde. Der HVB der Landeshauptstadt, Herr Jakobs persönlich maß diesem Vorhaben hohe Priorität bei, womit der Baum in den Fokus des öffentlichen Interesses rückte und in Folge Gegenstand diverser Pressemitteilungen wurde. Der erste Fällversuch ohne Fällgenehmigung scheiterte dann am 28.2.2014 am Widerstand der Naturschutzverbände.

Am 07.03.2015 wurde, von Potsdam in Richtung Norden fahrend rechts, Höhe Hasso-Plattner-Institut, die sehr alte und unstrittig gesunde Eiche Nr. 365 als Teil einer Allee gefällt (Stammdurchmesser 75 cm).

Die Fällung am 7.3.2015 war rechtswidrig:

- Die Fällung fand außerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässigen Zeit (01.10. bis 28.02.) statt.
- Es handelte sich um eine Eiche als Teil einer Allee gem. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG.
- Eine Ausnahme war weder beantragt noch zugelassen (§ 17 Abs. 2 BbgNatSchAG).
- Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe wurden nicht genannt, so dass eine Strafbarkeit der beiden Verantwortlichen nach § 25 StGB erkennbar ist.
- Eine Strafbarkeit gemäß § 304 StGB liegt vor, da dessen Schutzbereich Alleebäume umfasst,
- sowie wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, da hier wissentlich geltendes Recht

durch Missachtung eines laufenden Verwaltungsverfahrens gebeugt wurde.

- Gleichermaßen ist der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 39/40 BbgNatSchAG verwirklicht, da hier ein geschützter Alleebaum gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG innerhalb der geschützten Zeit des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSch ohne Rechtfertigung gefällt wurde.

Begründung:

Die Stadt Potsdam, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde UNB (Leitung durch den Baubeigeordneten Matthias Klipp), beabsichtigte, den o.g. Baum zu fällen. Deshalb forderte sie die anerkannten Naturschutzverbände, darunter den BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), mit Schreiben vom 20.02.2014 zur Stellungnahme im Rahmen der gesetzlichen Beteiligung (§ 36 Nr. 2 BbgNatSchAG) auf. Die anerkannten Naturschutzverbände haben mit Stellungnahme vom 27.02.2014 und 03.04.2014 eine Fällgenehmigung begründet abgelehnt.

Es fanden weitere lösungsorientierte persönliche Gespräche zwischen den anerkannten Naturschutzverbänden und der Stadtverwaltung (UNB) in deren Räumen statt. Es gab mehrere Lösungsvorschläge, aber eine Einigung wurde nicht erzielt. Sodann ergingen durch die UNB mit Schreiben an den Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH zwei Befreiungsbescheide vom 19.05.2014 und 21.05.2014, mit Genehmigung zur Fällung des Baumes 365. Diese wurden den anerkannten Naturschutzverbänden zur Kenntnis gebracht durch die UNB am 20.05.2014.

Hiergegen war das Rechtsmittel des Widerspruchs durch die anerkannten Naturschutzverbände gegeben. Von dieser Möglichkeit wurde fristgemäß am 19.06.2014 durch den BUND Gebrauch gemacht, in Anwendung des § 37 BbgNatSchAG.

Ein Widerspruchsbescheid ist bis heute nicht erfolgt. Am Samstag den 28.02.2015, um 7:10 Uhr, am letzten Tag der gesetzlich erlaubten Fällsaison (§ 39 BNatSchG), wurde versucht, die vorbezeichnete Eiche zu fällen. Durch einen zufällig anwesenden Naturschützer des BUND und weitere herbeigerufene Zeugen wurde dies verhindert.

Mit Schreiben vom 06.03.2015 antwortete sodann der Bereichsleiter im Grünflächenamt, es habe gar keine Fällgenehmigung am 28.02.2015 vorgelegen, sondern nur eine interne Entscheidung des jetzt zuständigen Fachbereichs (Anmerkung: Leitung Matthias Klipp) und er bat in diesem Schreiben um Mitteilung, wie mit dem Widerspruch des BUND vom 02.03.2015 weiter umzugehen sei.

Am Samstag den 07.03.2015 behauptete der Bereichsleiter gegenüber Zeugen, er habe eine „Sonderfällgenehmigung“, die er aber auf Bitten bis heute nicht vorzeigte. Am selben Tag frühmorgens war er vor Ort anwesend und ließ den Baum fällen.

Dies ist nicht nur aus vorbeschriebenen Gründen rechtswidrig, sondern in hohem Grade untreu und schädigt das gesetzlich geregelte Verhältnis zwischen den Beteiligten.

Der PNN war zu entnehmen, dass die Fällung der zweiten wertvollen Alteiche in der Esplanade eine Strafanzeige der UNB nach sich zog, der nachgegangen wird.

1. Frage an Herrn Jakobs:

Sind Sie der Meinung, dass der vorbenannte Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der §§ 304, 339 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung und Rechtsbeugung) sowie § 39/40 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 69, 39 BNatSchG (Beeinträchtigung einer Allee gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG innerhalb der geschützten Zeit § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ein strafbare Handlung darstellt, der von einer rechtskonform handelnden Behörde genauso wie bei der Eiche in der Esplanade nachgegangen werden müsste?

Aus welchen guten Gründen haben Sie wegen der Fällung der Eiche 365 keine vergleichbare Strafanzeige gestellt?

2. Fragen an Herrn Klipp:

- Wie beurteilt die UNB als allgemeine untere Landesbehörde die Fällung der Eiche 365 im Hinblick auf die Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das geltende Naturschutzgesetz (Alleenschutz) und

- kam es Ihnen und dem Bereichsleiter hier auf das sehr eilige Schaffen von Tatsachen an?

- Hatte dann dahinter zwangsläufig nicht nur die Rechtslage sondern auch das bürgerschaftliche Vertrauen in Politik und Verwaltung zurückzuweichen?

Welchen Wert legen Sie und der Bereichsleiter darauf?

- Kann dieser Vorgang im Sinne Ihrer Verhaltensankündigung bei Ihrem Amtsantritt 2009 verstanden werden: *"Ich werde jede Gelegenheit nutzen, das Planungs- und Baurecht für dieses Ziel zu beugen."* (Zitat PNN vom 10.09.09)?

Antwort

Unterfrage 1 und 2:

Ihre Rechtsauffassung ist falsch. Die Fällung erfolgte rechtskonform durch den Straßenbaulastträger auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die Fällung konnte am 07.03.2015 erfolgen, da die Vegetation sich auf Grund der Witterung innerhalb der 1. Märzwoche 2015 noch nicht wesentlich entwickelt hatte. Die gesetzlichen Befreiungstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz waren daher gegeben. Aus Verkehrssicherheitsgründen wäre ein Aufschieben der Maßnahme nicht zu verantworten gewesen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde nach den gesetzlichen Regelungen beteiligt. Für eine strafrechtliche Bewertung mangelt es an einem Rechtsgrund.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

Frage an Herrn Schüler:

Wie bewertet die Fraktion von B90/Grüne das Verhalten des von ihnen gerufenen und vorgeschlagenen Parteifreundes und Baubeigeordneten Herrn Klipp?

Antwort

In Ihrer Fragestellung gingen Sie davon aus, dass in Potsdam 2 Alleebäume rechtswidrig gefällt worden seien und dass der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Matthias Klipp, hierfür verantwortlich sei.

Daraus ergab sich für Sie die Frage, wie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Verhalten von Herrn Klipp bewertet.

Ich habe versucht, Ihre Vorhaltungen nachzuvollziehen, bin aber – anders, als Sie – nicht zu der Auffassung gelangt, dass Herrn Klipp oder seinen Mitarbeitern der Vorwurf strafbaren oder sonst rechtswidrigen Handelns gemacht werden kann.

Die Fraktion und ich teilen Ihr Bedauern über die Fällung der Eiche an der Nedlitzer Allee und dass unsere Bemühungen, die Fällung zu umgehen, zu spät kamen und deshalb erfolglos blieben. Gleichwohl müssen wir akzeptieren, dass das Handeln der Verwaltung im Rahmen der Gesetze blieb.

Deshalb sehe ich in dieser Sache keinen Anlass, Herrn Klipp einen Vorwurf zu machen oder sein Vorgehen zu kritisieren.

Peter Schüler
Vorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

betr.: Privatisierung öffentlichen Straßenraumes in Drewitz

Anfang Mai erhielt ein großer Teil der Anwohner in Drewitz die Mitteilung, dass sämtliche Parkplätze an den Zufahrtstraßen in Drewitz-Süd privatisiert werden sollen, die zuvor von Steuergeldern gebaut worden waren. Von dem entstandenen Privatland ist es vorgesehen, dann zusätzlich Gebühren für die Nutzung zu erheben.

Zahlreiche Anwohner von Drewitz haben gegen das Vorhaben, was einer Enteignung entspricht, Widerspruch erhoben.

Dazu meine Fragen an Herrn Oberbürgermeister Jakobs:

1. Wie viele Widersprüche der Potsdamer Bevölkerung sind bis zum 30.05.2015 bei der Stadtverwaltung eingegangen?

2. Wie plant die Stadtverwaltung, mit der Situation und den Widersprüchen umzugehen?

3. Wie können Sie die geplante Privatisierung öffentlichen Eigentums mit der sozialen demokratischen Grundhaltung Ihrer Partei, der SPD vereinbaren?

Halten Sie es für sittenwidrig, öffentliches Eigentum der Stadt zur privaten Bereicherung abzugeben?

Meine Frage an die Fraktion der SPD, Herrn Schubert:

4. Wie bewerten Sie, als die den OBM stellende Partei, den offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Markenzeichen der SPD laut Hamburger Programm, das Zusammenhalt und Sinn für Gerechtigkeit vorgibt, zu dem grundsätzlich unsozialen Vorgehen des OBM in Drewitz?

Antwort:

Unterfrage 1:

Am 29.05.2015 lagen 45 Widersprüche vor.

Unterfrage 2:

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Bisher gibt es keinen begründeten Widerspruch. Unbegründete Widersprüche werden kostenpflichtig zurückgewiesen.

Unterfrage 3:

Im Ergebnis des Werkstattverfahrens wurde gemeinsam mit der Bürgerschaft das Gartenstadtkonzept für Drewitz entwickelt. Eine Rahmenbedingung war, den Bestandmietern die Möglichkeit für einen wohnungsnahen Stellplatz zu geben. Die Mieten für einen Wohngebietsstellplatz von 3 Euro pro Monat werden nur den höheren Aufwand bei der Bewirtschaftung decken.

Die ProPotsdam als 100%ige Tochter der Stadt Potsdam wird mieterunabhängig dieses im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam durchführen. Eine Privatisierung der Stellplätze ist nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung in der Gartenstadt Drewitz erfolgt in enger Abstimmung mit der beauftragten ProPotsdam, der Bürgervertretung in Drewitz und der Stadtverwaltung Potsdam.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt